

Zürich, 15. September 2021

Medienmitteilung Modernisierung Arbeitsrecht:

Die Zeit läuft ab... der Bundesrat ist gefordert: NEIN zum Verordnungsvorschlag; stattdessen wesentliche Korrekturforderungen für selbstbestimmtes Arbeiten auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 wurde vom Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes mit Blick auf ein besonderes Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe gestartet. Heute, 15. September 2021, läuft die Vernehmlassungsfrist ab. Wichtig sind vor allem die Äusserungen der besonders betroffenen Branchen. Zu den Angestellten, welche vom besonderen Jahresarbeitszeitmodell profitieren würden, gehören beispielsweise die 10'000 Einzelmitglieder von EXPERT-suisse und die Mitglieder der weiteren Branchenverbänden der allianz denkplatz schweiz (namentlich ASCO, digitalswitzerland, LEADING SWISS AGENCIES, SWICO, TREUHAND|SUISSE).

Unverständliche Vorgehensweise vor Vernehmlassungsstart

Statt die echten Anliegen der Angestellten und deren Arbeitgeber der besonders betroffenen Branchen in eine transparente Vernehmlassung zu bringen, wurde ein Verordnungsvorschlag erstellt, welcher in der vorliegenden Form von den betroffenen Branchen in dieser Form abgelehnt werden muss. Seit der Einreichung der pa. Iv. Graber im Frühjahr 2016 hat der weitere Prozess dazu geführt, dass man sich beim Verordnungsweg vom Grundsatz des selbstbestimmten Arbeitens zunehmend entfernt hat und zu einer veralteten industriellen Logik – Anordnung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber – zurückgefallen ist. Ein dergestalt erzwungener «Kulturwandel» entspricht weder den Bedürfnissen der Arbeitgebenden noch der Arbeitnehmenden in den betroffenen Branchen.

Anpassung des Arbeitsrechts an die Realitäten notwendig

Das Arbeitsleben wird flexibler und dies in hohem Tempo. Eine zukunftsfähige Ausgestaltung der Arbeitsmodelle ist ein wichtiges Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit. Die Thematik ist auch aufgrund der Corona-Pandemie aktuell, denn die Krise hat gezeigt: Wir müssen neue Wege gehen. Die allianz denkplatz schweiz fordert daher, dass der Bund ein Jahresarbeitszeitmodell auf Stufe Verordnung für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung, Treuhand, Informationstechnologie und Kommunikationstechnologie ermöglicht. Dabei muss auch eine Unterbrechung der Ruhezeit nach freiem Ermessen und freiwillige Sonntagsarbeit ausserhalb des Betriebs möglich sein.

Gleiche lange Spiesse für Kader der Privatwirtschaft wie für Kaderbeamte

Der Bund selbst gewährt seinen Mitarbeitenden bei der Wahl des Arbeitsorts und des Arbeitszeitmodells mehr Flexibilität, indem er per 1. Juli 2021 die Vertrauensarbeitszeit grosszügig auf weitere Lohnklassen ausdehnte. Es gibt keine stichhaltigen Argumente dagegen, auch in der Privatwirtschaft dem Führungs- und Fachkader mehr Flexibilität zu gewähren. Indes ist für Dienstleistungsbetriebe, welche mittels Zeiterfassung ihre Leistungen für Kunden dokumentieren, eine reine Vertrauensarbeitszeit ohne jegliche Kontrolle nicht der richtige Weg. Auch aus der Perspektive des Gesundheitsschutzes erachten wir ein analoges Vorgehen für Dienstleistungsbetriebe als nicht sinnvoll. Dem Gesundheitsschutz ist weiterhin höchste Beachtung zu schenken, wie es die Parlamentarische Initiative Graber selber auch schon vorsah.

Ohne freiwillige Unterbrechung der Ruhezeit kein selbstbestimmtes Arbeiten

Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind Beispiele wie die nachfolgenden jede Woche sich wiederholend gang und gäbe bei Personen, welche in Wissensberufen der besonders betroffenen Branchen arbeiten:

- Start im Homeoffice um 6 Uhr, kochen am Mittag für die Familie und Hausaufgaben mit den Kindern am Nachmittag. Die restliche Arbeit wird zwischen 21-23 Uhr erledigt, für den nächsten Morgen ist eine Videokonferenz für 7.30 Uhr angesetzt.
- Montags, dienstags, donnerstags Abholen der Kinder in der Kita um 16 Uhr, anschliessendes Abendessen und Gute-Nachtgeschichten. Um 22 Uhr Bearbeitung der restlichen E-Mails des Tages. Am Folgetag ist für 8 Uhr ein Kundentermin eingeplant.

Da derartige übliche und bewährte Lebens- und Arbeitsformen illegal sind, braucht es dringend eine Korrektur mittels des nachfolgenden Antrags. Die freiwillige Unterbrechung der Ruhezeit analog der Pikettendienst-Regelung war im Verordnungs-Vorschlag Sommer 2020 enthalten (mit einer durchschnittlichen Ruhezeit von 11 Stunden). Deren Streichung wurde im Konsultationsverfahren nie gefordert und war auch sonst nicht Gegenstand der Diskussionen. Es ist völlig unverständlich, dass sie in der Vernehmlassungsvorlage nicht mehr enthalten ist. Die Möglichkeit der freiwilligen Unterbrechung der Ruhezeit ist aufgrund der gesetzlichen Logik ein absolutes Kernelement für selbstbestimmtes Arbeiten, ohne die die Vorlage toter Buchstabe bleiben wird.

Keine weitere Verzögerung durch weitergehende Anliegen

Dieses flexible Arbeiten ausserhalb des Betriebs möchte die Plattform der Angestelltenverbände nun sogar für alle Angestellten ermöglichen, nicht nur für die max. 5% gemäss Verordnungslösung zur pa. Iv. Graber (16.414). Der Bundesrat hat zur Motion 21.3686 (Motion Jositsch) am 25.08.2021 Stellung bezogen und verneint ein entsprechender Handlungsbedarf. Dies, weil der formal-rechtliche Rahmen für Homeoffice ausreicht und stattdessen materielle Änderungen notwendig wären, wie dies die pa. Iv. Burkart (16.484) fordert. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Schutzinteressen der verschiedenen Arbeitnehmenden-Gruppen, welche im Homeoffice arbeiten können, wird dieses Anliegen einen längeren Diskussionsprozess auslösen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass man den gutverdienenden und hochqualifizierten Führungs- und Fachkader von besonders betroffenen Branchen, die unbestrittenermassen tiefere Schutzbedürfnisse haben, die freiwillige Unterbrechung der Ruhezeit nicht sofort gewährt.

Fazit: Ohne massgebliche Verordnungskorrekturen zurück auf Gesetzesweg

Damit die Verordnungslösung in den betroffenen Branchen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende Verbesserungen schafft, braucht es zwingend folgende Korrekturen:

- 1. Selbstbestimmte Unterbrechung der Ruhezeit durch Arbeitnehmende (analog Pikettendienst)**
- 2. Selbstbestimmte Festlegung von Wochenarbeitszeit durch Arbeitnehmende anstatt vom Arbeitgebenden angeordnete Sonntagsarbeit**
- 3. Einbezug der IT-Branche sowie der Telekommunikationsbranche als zentraler Wissensberuf und Treiber der modernen Wirtschaft**

In der modernen Arbeitswelt gilt: Work smarter not harder. Hierzu braucht es eine in den aufgeführten Punkten korrigierte Verordnungslösung, um der Dringlichkeit des Anliegens sowohl von Seiten Arbeitnehmenden wie Arbeitgebenden gerecht zu werden. Ohne diese Korrekturen ist zeitnah der Gesetzesweg wieder aufzunehmen.

Für Rückfragen:

Dr. Marius Klausner
Geschäftsführer
079 604 20 69

Weiterführende Informationen:

Eingereichte Stellungnahme der allianz denkplatz schweiz
NZZ-Artikel auf www.allianz-denkplatz-schweiz.ch/...